

Allgemeine Hochschulreife

Mit einer allgemeinen Hochschulreife (Abitur) haben Sie die Berechtigung, ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule aufzunehmen. Der häufigste Weg zum Abitur ist der Abschluss an:

- einem **Gymnasium**
- einer **Fachoberschule** (FOS) der 13. Klasse mit zweiter Fremdsprache
- einer **Berufsoberschule** (BOS) der 13. Klasse mit zweiter Fremdsprache
- einem **Abendgymnasium**
- einer **Fachhochschule** (Bachelor Studiengang)

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife bzw. das Fachabitur berechtigt Sie zum Studium an der Evangelischen Hochschule Nürnberg oder anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die häufigsten Wege zur Fachhochschulreife sind:

- Abschluss der 12. Klasse einer **Fachoberschule** (FOS)
- Abschluss der 12. Klasse einer **Berufsoberschule** (BOS)
- Abschluss der 12. Klasse eines **Gymnasiums + Externenprüfung** an einer Fachoberschule

*Bitte beachten Sie: Abgangszeugnisse von Gymnasien, die eine Fachhochschulreife **ohne** eine zusätzliche Abschlussprüfung bescheinigen, berechtigen in den Bundesländern Bayern und Sachsen nicht zur Aufnahme eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bzw. Universität*

- Zeugnis der Fachhochschulreife des **Telekollegs II** www.br.de/telekolleg/index.html
- Zeugnis der Fachhochschulreife von **Fachakademien oder Fachschulen**
- Abschluss des Modellversuch "**Berufsschule Plus**"
- Abschluss einer **Fachschule oder Fachakademie mit Ergänzungsprüfung**

Weitere Informationen zur Ergänzungsprüfung und dem möglichen Erwerb der Fachhochschulreife finden Sie auf folgenden Seiten des Kultusministeriums: für [Absolventen der Fachakademien](#)

(<https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie.html>), für [Absolventen von Fachschulen und Bewerber mit Meisterprüfungen](#) <https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachschule.html>

Bitte beachten Sie: Der Erwerb einer Fachhochschulreife an einem Berufskolleg in Baden-Württemberg berechtigt i. d. R. ausschließlich unter zusätzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Universitäten in Bayern.

Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV):

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayQualV/true>

Fachgebundene Hochschulreife

Die Fachgebundene Hochschulreife ist eine Mischung aus Allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife. Sie berechtigt zum Studium an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und zum Studium **bestimmter** – fachgebundener – Studiengänge an Universitäten.

- einer **Fachoberschule** (FOS) der 13. Klasse mit einer Fremdsprache
- einer **Berufoberschule** (BOS) der 13. Klasse mit einer Fremdsprache
- Erwerb von **60 Leistungspunkten** in einem **Bachelorstudiengang**. Dabei muss es sich um Prüfungsleistungen handeln, die nach den Festlegungen der jeweiligen [Prüfungsordnung](#) zu den ersten zwei Semestern gehören.

Berufliche Qualifikation (ohne Abitur)

Auch ohne (Fach-)Abitur haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein Studium aufzunehmen. Abhängig von ihrem beruflichen Werdegang gibt es für beruflich Qualifizierte zwei Arten des Hochschulzugangs:

- [Qualifikationsverordnung – QualIV](#) - § 29 + § 30
- [Allgemeiner Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte](#) – BayHIG Art. 88
- [Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte](#) – BayHIG Artikel 88

Eine Hochschulzulassung erhalten Sie als beruflich Qualifizierte/r zudem nur, wenn sie ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des angestrebten Studienganges geführt haben.

Das Beratungsgespräch dient dazu, sich über die Anforderungen des Studiums bewusst zu werden und die richtige Studienwahl zu treffen. Ohne Nachweis über das Gespräch ist eine Einschreibung an der Hochschule nicht möglich. Falls Sie bereits in der Beratung an einer anderen bayerischen Hochschule waren, wird dieser Beratungsnachweis für den identischen Studiengang an der EVHN anerkannt.

Für ausländische Bewerber

EU-Angehörige werden den deutschen Bewerbern gleichgestellt.

Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer/Ausländerinnen beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber oder Bewerberinnen nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet, auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können **nicht** gestellt werden.

Die Qualifikation aus Ihrem Heimatland muss durch [uni-assist](#) anerkannt werden

[Zulassungsordnung](#)

[Einreise und Aufenthalt - Visabestimmungen](#)

Nachweis der Deutschkenntnisse: Für das Studium an unserer Hochschule sind fundierte Deutschkenntnisse notwendig.

Für das Studium eines deutschsprachigen Programms benötigen Sie den Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse auf C1-Niveau für die Hochschule.

Diese [Sprachnachweise](#) werden von der EVHN akzeptiert

Es besteht die Möglichkeit, die sprachliche Vorbereitung das [Language Centers](#) der Technischen Hochschule Nürnberg zu besuchen.

Masterstudiengänge: Wenn Sie sich für einen Masterstudiengang interessieren, müssen Ihr Abschlusszeugnis des Studiums auch durch [uni-assist](#) anerkennen lassen.

Studiengangsspezifischen Voraussetzungen z. B. Vorpraktikum gelten auch für die Bewerber/in aus dem Ausland.

Studienplatzvergabe bei NC-Studiengänge

Bei zulassungsbeschränkten NC-Studiengängen gibt es eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen je Studiengang. Diese werden nach festgelegten Kriterien vergeben.

Wichtigstes Kriterium für den Erhalt eines Studienplatzes ist Ihre Abschlussnote. Sollte diese nicht gut genug sein, können Sie durch eine entsprechende [Wartezeit](#) Ihre Chancen auf einen Studienplatz erhöhen. Siehe [Zulassungsordnung](#).

Für bestimmte Gruppen an Studieninteressierten ist jeweils ein bestimmter Anteil der Studienplätze vorgesehen. Dies ist durch die in der Hochschulzulassungsverordnung geregelten [Vorabquoten](#) festgelegt. Siehe [Zulassungsordnung](#).

Das NC-Verfahren

- **NC-Hauptverfahren**
- **Nachrückverfahren**

NC-Hauptverfahren: Beim ersten Vergabeverfahren, dem Hauptverfahren, werden die Studienplätze abhängig von Ihrer Note der Hochschulzugangsberechtigung der Reihe nach vergeben. Die **Bewerber mit den besten Noten** bekommen also eine Zusage, solange bis der letzte Studienplatz vergeben wurde. Diese Note ist dann die Grenznote und wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch NC (Numerus Clausus) genannt.

Hier finden Sie die [Übersicht der NC-Noten aus dem vergangenen Bewerbungszeitraum](#). Die Übersicht stellt lediglich eine grobe Orientierung dar, die tatsächlichen NC-Noten werden erst nach Ablauf des Bewerbungsverfahrens ermittelt.

Hinweis: Grenznoten in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge

Der ***Numerus Clausus (NC)*** ist jedes Jahr anders und kann nicht voraus berechnet werden. Er ergibt sich aus der Anzahl der Bewerbungen und steht erst nach Abschluss des Zulassungsverfahrens fest.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zum NC aus den vergangenen Jahren lediglich eine grobe Orientierung darstellen. ***Die veröffentlichten Notengrenzen sind nicht dazu geeignet, eindeutige Prognosen für kommende Bewerbungsverfahren zu stellen.*** Die tatsächlichen NC-Werte werden erst nach Ablauf des Bewerbungsverfahrens Anfang August ermittelt. Vor diesem Zeitpunkt, können keine Aussagen hierüber getroffen werden. *Wir bitten Sie deshalb, von entsprechenden Anfragen abzusehen.*

Nachrückverfahren: Ein Nachrückverfahren wird durchgeführt, wenn nicht alle im Hauptverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz annehmen. In diesem Falle werden weitere Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die im Hauptverfahren keinen Platz erhalten haben. Nachrückverfahren werden solange wiederholt, bis alle Studienplätze in dem jeweiligen Studiengang belegt sind.

Die Teilnahme am Nachrückverfahren erfolgt automatisch. Eine gesonderte Bewerbung ist dafür nicht erforderlich. Wenn Sie im Hauptverfahren eine Ablehnung bekommen haben, kann es durchaus sein, dass Sie **danach** noch eine Zusage bekommen, ggf. sogar noch nach Semesterbeginn.

Spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn ist das Zulassungsverfahren abgeschlossen. **Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet/gelöscht.**

Härtefallantrag

Ein Härtefall liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wäre die Ablehnung Ihrer Bewerbung mit vergleichsweise besonders großen Nachteilen verbunden, können Sie einen Antrag auf außergewöhnliche Härte stellen.

Antrag und Fristen

Der formlose Antrag und sämtliche Belege sind bis spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums vollständig **online** einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem Ende des Bewerbungszeitraums eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden. [Erläuterungen zum Härtefallantrag](#)

Zweitstudium

Sie haben bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und wollen einen weiteren **zulassungsbeschränkten** Bachelorstudiengang belegen? Dann wird Ihre Bewerbung als Zweitstudium behandelt. Hier erfahren Sie was bei der Bewerbung zu beachten ist.

Bewerbungen auf ein Zweitstudium werden anders behandelt als Bewerbungen auf einen Erststudienplatz. Die Auswahl für den Studienplatz erfolgt nicht nach Durchschnittsnote oder Wartesemestern, sondern nach der **Abschlussnote des Erststudiums** und dem **Grund für das Zweitstudium**. ([Zulassungsordnung](#) mit Anlage) Für beide Kriterien werden Punkte vergeben, anhand derer die Studienplätze vergeben werden. Für Zweitstudierende stehen insgesamt 2 % der Studienplätze zur Verfügung.

Antrag und Nachweise - [Zulassungsordnung](#)

Damit Ihr Antrag auf Zulassung für einen Studienplatz im Rahmen der Zweitstudierendenquote überprüft werden kann, legen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Unterlagen **spätestens bis zum Ende des Bewerbungszeitraums vollständig online** vor:

- **Kopie Ihres Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten). Die Durchschnittsnote Ihres Erststudiums muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der ausstellenden Hochschule nachgewiesen sein. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **Formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die geltend gemachten Gründe sollten ausdrücklich genannt werden. Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt.
- **Kopie der Hochschulzugangsberechtigung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege zur Begründung des Antrages werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach diesem Zeitpunkt eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

[Bewerberleitfaden](#): Bachelor- und Masterstudiengänge – für Studieninteressierte und Bewerberinnen und Bewerber.

[Dokumente und Hinweise für Ihre Bewerbung – Downloadbereich](#)